

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung
Vom 10. Mai 2021**

Aufgrund des § 18 Absatz 5 Satz 2, des § 30 Absatz 11, des § 45 Absatz 1 Satz 7 und des § 126 Absatz 1 und 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 201), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung vom 8. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 2021 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 68), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Allgemein bildende Schulen und Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung können für Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen mit dem Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung temporäre intensivpädagogische Maßnahmen einrichten. Die Einrichtung und Durchführung erfolgt im Zusammenwirken mit den allgemein bildenden Schulen und mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Die Teilnahme an einer temporären intensivpädagogischen Maßnahme umfasst einen Zeitraum von bis zu einem Jahr. Dieser kann auf Antrag der Eltern durch die Schulaufsichtsbehörde für einen Zeitraum von bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Für die Teilnahme an der Fördermaßnahme, die eine Zuweisungsentscheidung der Schulaufsichtsbehörde gemäß § 24 Absatz 3 SchulG voraussetzt, wechselt die Schülerin oder der Schüler zeitlich begrenzt von der allgemein bildenden Schule an die die Maßnahme durchführende Schule.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Förderschwerpunkt Lernen präventiv gefördert, ist sicherzustellen, dass die Möglichkeiten der gemeinsamen Förderung von allgemein bildender Schule und Förderzentrum ausgeschöpft werden.“
- b) In Absatz 3 werden folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 kann die zuständige untere Schulaufsichtsbehörde bestimmen, dass sie selbst oder eine andere geeignete öffentliche Stelle das Verfahren leitet. In diesem Fall übermittelt das zuständige Förderzentrum die personenbezogenen Daten des Kindes oder der Schülerin oder des Schülers gemäß Absatz 2 Satz 2 an die das Verfahren leitende Stelle. Satz 3 gilt entsprechend.“
- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Förderzentrum“ die Worte „oder die gemäß Absatz 3 Satz 5 das Verfahren leitende Stelle“ eingefügt.
- d) Im einleitenden Halbsatz des Absatzes 5 werden nach dem Wort „Förderzentrum“ die Worte „, das das Verfahren leitet oder von der unteren Schulaufsichtsbehörde bestimmt wird,“ eingefügt.

e) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Es ist jährlich zu prüfen, ob ein festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf weiterhin besteht. Das Ergebnis wird im Förderplan vermerkt. Die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens erfolgt gemäß Absatz 7 bis 9.“

f) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden zu den Absätzen 7 bis 9.

g) In Absatz 8 werden die Worte „die besuchte Schule“ durch die Worte „das zuständige Förderzentrum im Benehmen mit der besuchten Schule“ ersetzt.

h) In Absatz 9 Satz 2 werden nach dem Wort „Förderzentrum“ die Worte „oder die gemäß Absatz 3 Satz 5 das Verfahren leitende Stelle“ eingefügt.

3. In § 5 Absatz 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Die Schulaufsichtsbehörde kann ein sonderpädagogisches Gutachten oder Vorschläge nach § 4 Absatz 5 von einem fachlich geeigneten Förderzentrum oder einer anderen Stelle gemäß § 4 Absatz 3 Satz 5 anfordern oder eine Stellungnahme der besuchten Schule einholen.“

4. In § 7 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Absatz 7 Satz 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 8 Satz 1“ ersetzt.

5. In § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Zuerkennung des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses an einer Gemeinschaftsschule erfolgt unter den Voraussetzungen der allgemeinen Leistungsanforderungen gemäß § 17 Absatz 1 bis 7 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO) vom 21. Juni 2019 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 161), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 2021 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 68). Eine Teilnahme an den Abschlussprüfungen zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses ist zulässig, soweit die Zuerkennung des Abschlusses gemäß § 17 Absatz 7 GemVO möglich ist. Die Aufhebung des Förderbedarfs ist keine zusätzliche Voraussetzung für den Abschlusserwerb. Maßgeblich sind die nach den Lehrplan- und Fachanforderungen gemäß § 17 Absatz 7 GemVO zu erbringenden Leistungen der Schülerin oder des Schülers; dabei ist für die Zulässigkeit von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei der Beschulung und in Abschlussprüfungen § 6 Absatz 1, 2 und 4 der Zeugnisverordnung (ZVO) vom 18. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 200), geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2020 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 188), zu beachten.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Förderzentren mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung gliedern sich in drei Stufen (Primarstufe, Sekundarstufe I und Berufsbildungsstufe).“

b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „drei Stufen jeweils drei Jahre“ durch die Worte „beiden Stufen neun Jahre“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Werkstufe“ durch das Wort „Berufsbildungsstufe“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Werkstufe“ durch das Wort „Berufsbildungsstufe“ ersetzt.

7. Folgender § 10 wird eingefügt:

**„§ 10
Förderplanung**

- (1) Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf werden individuell auf der Grundlage eines eigenen Förderplans gefördert. Die Lernentwicklung ist unter lernprozessbegleitender Beobachtung, Diagnostik sowie Beratung zu dokumentieren.
- (2) Unter Berücksichtigung der Lernausgangslage der Schülerin oder des Schülers werden im Förderplan insbesondere die erforderlichen und umsetzbaren Unterstützung- und Fördermaßnahmen sowie die Lernziele aufgenommen und die Lernentwicklung dokumentiert. Der Förderplan ist für eine entwicklungsgemäße Förderung regelmäßig auf Wirksamkeit der Maßnahmen und Erreichbarkeit der Ziele zu überprüfen und entsprechend fortzuschreiben.
- (3) Die Erstellung und Fortschreibung des Förderplans erfolgt durch eine Lehrkraft für Sonderpädagogik. Wird die Schülerin oder der Schüler inklusiv an einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule beschult, wirken die Lehrkräfte dieser Schule und eine Lehrkraft für Sonderpädagogik des zuständigen Förderzentrums zusammen. Bei der Beschulung in einem Förderzentrum erstellt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer im Zusammenwirken mit den in den einzelnen Fächern unterrichtenden Lehrkräften den Förderplan. Die Eltern und die Schülerin oder der Schüler sind bei der Erstellung und der Fortschreibung des Förderplans zu beteiligen.
- (4) Der Förderplan ist Bestandteil der beim Förderzentrum geführten sonderpädagogischen Akte. Bei einer inklusiven Beschulung an einer anderen Schule ist er zugleich Bestandteil der dort geführten Schülerakte. Förderpläne sind mindestens halbjährlich fortzuschreiben.
- (5) Wird die Schülerin oder der Schüler an einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule nach den Lehrplan- oder Fachanforderungen unterrichtet, erfolgt die Förderung in den betreffenden Fächern auf der Grundlage eines Lernplans. § 6 Absatz 1, 2 und 4 ZVO ist zu beachten. Das fachlich zuständige Förderzentrum sowie die Eltern und die Schülerin oder der Schüler sind bei der Erstellung und Fortschreibung des Lernplans zu beteiligen. Absatz 4 gilt entsprechend.“

8. Der bisherige § 10 wird § 11 und dessen Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2026 außer Kraft.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2021 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Mai 2021

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur